

**Anlagenkonvolut**  
**zum Wortprotokoll der 46. Sitzung**  
**des Sportausschusses**  
**am 17. Januar 2024**



Berlin, 19.12.2023

## **Bericht des BMUV zum REACH-Verfahren zur Beschränkung von Blei in Munition und in Angelzubehör für den Sportausschuss des Deutschen Bundestages**

Alle Beschränkungen der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006) sind im Anhang XVII aufgelistet. Weitere Beschränkungsregelungen stellen daher jeweils eine Ergänzung des REACH-Anhang XVII (durch eine Kommissionsverordnung) dar. Das Verfahren hierfür ist in den Artikeln 68 bis 73 der REACH-VO festgelegt.

Grundsätzlich lassen sich die REACH-Verfahren zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in zwei Phasen teilen: eine erste wissenschaftliche Phase und eine zweite politische Phase. In der ersten wissenschaftlichen Phase prüfen zwei unabhängige Experten-Ausschüsse, angesiedelt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), einen von Behörden vorgelegten Beschränkungsbericht (sogenannter Anhang XV-Report). Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Kommentaren aus einer öffentlichen 6-monatigen Konsultation. Nach der Finalisierung der Stellungnahme der beiden Experten-Ausschüsse (Ausschuss für Risikobewertung RAC und Ausschuss für sozioökonomische Bewertung SEAC) wird diese veröffentlicht und von der ECHA an die Europäische Kommission übermittelt. Alle diese Prozess-Schritte aus der ersten wissenschaftlichen Phase sind transparent auf der Homepage der ECHA dargestellt.

Die Europäische Kommission prüft dann, ob und in welcher konkreten Ausgestaltung sie den Mitgliedstaaten einen Entwurf für einen Beschränkungs-vorschlag vorlegt. Mit einem Kommissions-Beschränkungs-vorschlag beginnt die zweite politische Phase und erst zu einem Kommissions-vorschlag erfolgt die Abstimmung einer Position der Bundesregierung. Über diesen Entwurf eines Beschränkungs-vorschlags finden Diskussionen im zuständigen Komitologie-Ausschuss statt. Sobald eine qualifizierte

1 von 2



Mehrheit der Mitgliedstaaten einem finalen Beschränkungsvorschlag zustimmt, erfolgt die weitere 3-monatige Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union (altes Regelungsverfahren mit Kontrolle). Abschließend wird die Kommissionsverordnung zur Änderung des REACH-Anhang XVII im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Alle Dokumente und Diskussionen aus dem zuständigen Komitologie-Ausschuss unterliegen der Vertraulichkeit. Aus Anlass der Initiative zur besseren Rechtsetzung veröffentlicht die Europäische Kommission inzwischen bestimmte Dokumente im sogenannten Transparenz-Komitologie-Register.

Der Behördenbericht für eine Beschränkung von Blei in Munition und in Angelzubehör wurde von der ECHA auf Bitten der Europäischen Kommission angefertigt und im Februar 2021 veröffentlicht. Die öffentliche Konsultation fand vom 24. März 2021 bis zum 24. September 2021 statt. Die finale Stellungnahme der unabhängigen Experten-Ausschüsse wurde im Dezember 2022 beschlossen und im März 2023 veröffentlicht (sogenannte RAC-SEAC-Opinion). Gleichzeitig erfolgte die Übermittlung an die Europäische Kommission. Somit ist die erste wissenschaftliche Phase in diesem Beschränkungsverfahren abgeschlossen und alle Dokumente sind auf der ECHA-Homepage veröffentlicht (siehe auch <https://echa.europa.eu/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e1840159e6>).

Die Europäische Kommission hat bisher noch keinen Entwurf für einen Beschränkungsvorschlag bezüglich Blei in Munition und in Angelzubehör vorgelegt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

# Deutscher Skiverband

## Thomas Hacker



# Bleiproblematik

Bereits im Februar 2023 hat die ECHA die kombinierte Meinung (ECHA-Final-Opinion) der beiden Fachausschüsse RAC (Ausschuss für Risikobewertung) und SEAC (Ausschuss für Sozioökonomische Analyse) veröffentlicht und gleichzeitig an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Mit diesem Schritt hat die ECHA die wissenschaftliche Arbeit abgeschlossen und damit ist das politische Abstimmungsverfahren eingeleitet.

Seitdem arbeitet die EU-KOM aus der Empfehlung der ECHA einen eigenen Beschränkungsvorschlag, der anschließend im REACH-Ausschuss mit den Mitgliedsstaaten beraten werden wird.

Ausgehend davon stellt sich die Zeitlinie wie folgt dar





## Maßnahmen des Deutschen Skiverbandes

Der Deutsche Skiverband (DSV) betreibt an 25 Stützpunkten in 9 Landesverbänden den Biathlonsport mit rund 1000 Biathleten/innen.

Jede dieser Anlagen wird für Luftgewehr (LG) und Kleinkalibergewehr (KK) genutzt.

Alle Anlagen werden von Betreibern im Sinne des Deutschen Waffengesetzes sowie den Schießstandordnungen, den Vorgaben der Schießstandsachverständigen sowie den örtlichen Waffenbehörden geführt.

Auf allen Anlagen wird ausschließlich Luftgewehrmunition mit 0,53 Gramm und Kleinkalibermunition mit 2,59 Gramm verwendet.

Die jährliche Menge an Bleimunition, die von den Biathleten in Deutschland verschossen wird, beläuft sich im Bereich:

LG: 800.000 Schuss p.a.

KK: 950.000 Schuss p.a.

Gesichert ist dabei die Tatsache, dass nur ein verschwindend geringer Teil nicht vollständig recyclet werden kann.

Die hauptsächlich eingesetzten Containment-Maßnahmen/Geräte sind Kugel/Schussfangsysteme verschiedener Typen, die in den Deutschen Schießstandrichtlinien ausführlich beschrieben und gefordert sind.

Maßgeblich sind hierbei auch die Richtlinien für die Errichtung, Abnahme und das Betreiben von Schießständen, die durch das Bundesministerium des Inneren auf Grundlage des Deutschen Waffenrechtes vorgegeben sind.

Weiter werden zwingend angewendet die Inhalte der Allgemeinen Waffengesetzverordnung, die sich besonders auf den neuesten Stand der Technik, der Gebäudesicherheit sowie der Reinigung von Schießanlagen in Deutschland bezieht.

Hierbei liegt der Fokus besonders, auch im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern, auf:

- Kugel/Schussfangsysteme
- Anforderung an die Reinigung von Schießstätten
- Rückgewinnung und Recycling von Blei
- Zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung und Prüfung von Boden und Wasser in betroffenen Gebieten.

## **Sicherheitsunterweisung Schießstand Chiemgau Arena**

Auf der Rampe der Schießscheiben befinden sich Rückstände von Bleipartikel und Bleistaub.

Der ungeschützte Kontakt mit Blei ist gesundheitsschädlich und kann zu schweren Erkrankungen führen. Der direkte Hautkontakt mit Blei und das Einatmen von Bleistaub ist unbedingt zu vermeiden. Deshalb sind für die Arbeiten an den Schießscheiben folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

### **Vor Betreten der Anrampung der Scheiben und Streicherkammer:**

- Tragen einer FFP Schutzmaske
- Tragen einer Schutzbrille
- Tragen eines Einwegschutanzuges
- Tragen von Einweghandschuhen
- Tragen von Einweg Schuhüberziehern

### **Das Ablegen erfolgt in folgender Reihenfolge:**

1. Handschuh abstreifen
2. Schuhüberzieher ausziehen
3. Schutzanzug ausziehen
4. Brille und Maske abnehmen

Die Schutzbrille wird in einem separaten Behältnis mit strikter schwarz-weiß-Trennung abgelegt, bzw. Einwegkleidung entsprechend entsorgt.

### **Nach Beendigung der bleibelasteten Tätigkeiten:**

Die Reinigung des Gesichts und der Hände (gründlich mit Seife reinigen und Fingernägel bürsten) ist nach der Beschäftigung verpflichtend für alle Teilnehmer.

Die Teilnehmer am Schießtraining des BSTP Ruhpolding werden von den Trainern geschult und auf die Sicherheitsanweisung hingewiesen.

Ruhpolding, 03.05.2023

---

Alois Reiter  
Leiter Arena

---

Unterschrift Nutzer

**Beispielhaft soll die Rückgewinnung von Bleirückständen anhand einschlägiger Arbeitsschutzvorschriften dargelegt werden, dass nur ein verschwindend geringer Teil nicht vollständig recyclet werden kann.**

**Am Ende der Wettkampfsaison, also Ende März/April werden alle Biathlonanlagen in Deutschland von einer Fachkommission begutachtet, ob alle rückführenden Maßnahmen der Bleigewinnung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.**





**Die Internationale Biathlonunion (IBU) hat in mehreren Stellungnahmen an die EU-Kommission ihre Bedenken über ein generelles Bleiverbot massiv vorgetragen.**

**Bei diesen Besprechungen begrüßten die EU-Kommissionsvertreter die nachgewiesene Nachhaltigkeitsbilanz der IBU, die sich wie folgt darstellt:**

**Weltweit werden 44.000 Tonnen Blei verschossen.**

**Der Anteil, der von allen Biathleten weltweit verschossen wird, beträgt 40 Tonnen, somit ein Anteil von 0.091 % am Gesamtvolumen.**

**Erschwerend kommt hinzu, dass die ECHA bis heute keine brauchbare Lösung, also Alternativmunition für Luftgewehr sowie Kleinkaliber anbietet.**

**Der einzige Vorschlag der ECHA war, auf Plastikmunition oder Stahlkugeln auszuweichen.**

**Dies kann keine Lösung sein!**

**Alle namhaften Munitionshersteller haben diesem Ansinnen widersprochen und sind nicht in der Lage, adäquate Alternativen anzubieten.**

**Herausgestellt werden muss, dass zu den diesjährigen Biathlon-Weltcups in Oberhof und Ruhpolding Beobachter des EU-Parlamentes zugegen waren und sich davon überzeugen konnten, dass nur ein nicht nennenswerter Teil an Bleirückständen vorhanden war.**



**25 June 2023**  
1st meeting with COM (penholders)  
*Technical paper + proactive solutions*

List of priority NFs (“sponsoring countries”)



**Aug. 2023**  
Follow up with COM  
*Sharing final study*



**Sept. 2023**  
Follow up with COM  
*Sharing guidance doc.*

**WE ARE HERE**



**April 2024 (TBD)**  
REACH Committee Meeting  
*Potential adoption*

**06 March 2023**  
ECHA Final  
Opinion

**COMMISSION DRAFTING PHASE**

**COMITOLGY PHASE (MEMBER STATES)**



**Preparatory phase**  
IBU x DGA

Outreach to COM (penholders) with regular follow-ups

Outreach to “sponsoring countries” in cooperation with NFs

Drafting of “Guidelines for Handling Lead Ammunition in Biathlon”

Targeted refinement of Technical Paper per country

**16 April 2023**  
Start of IBU x  
DGA project

## Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes zum Thema „Sachstand REACH-Verfahren zur Beschränkung von Blei in Munition und in Angelzubehör und Konsequenzen für den Sport“ im Rahmen der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags am 17.01.2024

Der Deutsche Schützenbund (DSB) ist mit rund 14.000 Vereinen und 1,3 Millionen Mitgliedern in Deutschland einer der größten olympischen Sportverbände im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der größte Mitgliedsverband innerhalb des Internationalen Schießsportverbandes (ISSF). Mit der folgenden Stellungnahme möchten wir zu der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgeschlagenen möglichen Beschränkung der Verwendung bleihaltiger Munition für den Schießsport Stellung nehmen.

### REACH-Verfahren zur Beschränkung bleihaltiger Munition

Die ECHA schlägt in Abstimmung mit ihren Ausschüssen für Risikobewertung (RAC) und sozio-ökonomische Analyse (SEAC) in ihrem von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Beschränkungs-vorschlag ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von bleihaltiger Munition für das Sportschießen im Freien („outdoor“) vor. Schießsportanlagen sollen unter bestimmten Voraussetzungen von den Verwendungsbeschränkungen ausgenommen werden. Die Regelungen sollen nach der Veröffentlichung im Europäischen Gesetzblatt mit Übergangsfristen von fünf Jahren in Kraft treten.

Der finale Beschränkungs-vorschlag der ECHA beinhaltet mit den vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen aus Sicht des Sportschießens einige Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag. Gleichzeitig gibt es aber weiterhin eine Reihe von Problemen und unklaren Punkten. Die geplante Beschränkung der Verwendung bleihaltiger Munition auf offenen Schrotständen für das Flinte-Schießen ist aus unserer Sicht besonders kritisch. Eine weitere Nutzung in diesem Rahmen wird seitens der ECHA lediglich als „optional conditional derogation“ dem Gesetzgeber als Option angeboten, sollte dieser ein Totalverbot für unangemessen erachten. Die dabei aufgestellten Bedingungen für die weitere Nutzung bleihaltiger Munition auf Flinten-Ständen sind dabei jedoch vollkommen überzogen, praktisch nicht umsetzbar und verkennen außerdem aus sozio-ökonomischer Sicht vollkommen den gesellschaftlichen Wert, den der Sport und die Vereine darstellen. Die konkreten Folgen für das Sportschießen in den Vereinen sind dabei aktuell noch nicht abzusehen; sie hängen letztlich vom tatsächlichen Gesetzes-vorschlag der Europäischen Kommission ab, der sich vom Vorschlag der ECHA unterscheiden kann.

Der Deutsche Schützenbund hat sich von Anfang an sehr intensiv mit dem aktuellen Verfahren zur Nutzung bleihaltiger Munition im Schießsport sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene beschäftigt, um sich für geeignete, maßvolle Regelungen zur weiteren Verwendung bleihaltiger Munition einzusetzen. Neben drei Stellungnahmen im Rahmen des Beschränkungsverfahrens der Europäischen Chemikalienagentur – im anfänglichen „call for evidence“, im ersten ECHA-Konsultationsverfahren sowie schließlich im Konsultationsverfahren des Ausschusses für die sozio-

ökonomische Analyse (SEAC) – hat der DSB darüber hinaus auch ein Multimedia-Portal mit Fakten und Einblicken zum Einsatz bleihaltiger Munition im Schießsport veröffentlicht, um das komplexe Thema einmal anschaulich und attraktiv dargestellt aufzubereiten. Unter <http://www.dsb.de/blei> kommen Experten – unter ihnen Leistungssportler, Bundestrainer und Verbandsvertreter – zu Wort, die die Bedeutung optimaler Munition im Schießsport erläutern und verdeutlichen.

### Sachstand und Konsequenzen für den Schießsport in Deutschland

Der Schutz der Umwelt ist ein wichtiges Ziel, dem sich der Deutsche Schützenbund seit jeher uneingeschränkt verpflichtet fühlt. Bei der Umsetzung des Umweltschutzes gilt es jedoch auf objektiver und wissenschaftlich basierter Grundlage praktikable Lösungen zu finden, die Umweltschutz, Sport und Brauchtum vereinbaren.

In Deutschland haben sich die rechtlichen Grundlagen für praxiserprobten Umwelt- und Ressourcenschutz durch die Vorgaben aus dem Waffenrecht, hier insbesondere die deutschen Schießstandrichtlinien, sowie die Bestimmungen der DIN 19740 Teil 1 und 2 („Umweltrelevante Anforderungen für den Bau ziviler Schießstände“) bewährt. Munition, die auf Schießständen mit Recyclingverfahren, die als geschlossene Systeme zu verstehen sind, verwendet wird, muss im Hinblick auf den Bleigehalt grundsätzlich als unproblematisch bewertet werden, da es hier zu keinem nennenswerten Bleieintrag in die Umwelt kommt.

Gleichzeitig würde das mögliche Verbot der Nutzung bleihaltiger Munition Millionen Schützinnen und Schützen vor beträchtliche Herausforderungen stellen. Für Jagdgewehre (Büchsen, Flinten und kombinierte Jagdwaffen) ist teilweise bereits bleifreie Munition am Markt verfügbar, jedoch nicht für alle Kaliber und nicht uneingeschränkt für alle am Markt befindlichen Waffen nutzbar. Für Sportschützen von der Vereinsbasis bis hin zu den Olympischen Spielen fehlt es für Druckluft- und kleinkalibrige Waffen jedoch gänzlich an adäquaten Alternativen. Eine Untersuchung des Beschussamts Ulm (Versuchsbericht Nr.: 01/04-21) zeigt, dass Kleinkaliber- und Diabolo-Geschosse aus alternativen Materialien für den Schießsportgebrauch nicht die notwendigen Präzisionsanforderungen erfüllen. Mit dem vorhandenen Alternativmaterial ist die materialbedingte Streuung größer als die Präzision der Schützinnen und Schützen. Das bedeutet, dass bei zukünftigen Wettbewerben und aktuellem Geschossentwicklungsstand im Sportschießen nicht mehr die Fähigkeit der Sportler, sondern das Glück entscheidet, wer den Wettkampf gewinnt. Besonders vor dem Hintergrund internationaler Wettbewerbe, deren Regelwerk die Nutzung bleihaltiger Munition vorgibt, wäre das ein großer Wettbewerbsnachteil für alle EU-Staaten sowohl beim Schießen mit Einzelgeschossen (insbesondere Druckluft- und Kleinkaliberwaffen) als auch beim Schrotschießen. Die fehlende Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene würde auf lange Sicht das Ende des gesamten Schießsports bedeuten.

Zudem ist das Gros aller Schießstände im Moment nicht für den Einsatz bleifreier Munition zugelassen und ausgerüstet. Alternative Munition stellt deutlich unterschiedliche Anforderungen an Schießstände. Wegen verändertem Abprallverhalten wären Geschossfänge, Deckenabhängungen,

Boden- und Wandbeläge entsprechend zu erneuern, um eine sichere Schießumgebung zu gewährleisten. Hier benötigen die Schießstandbetreiber, bei denen es sich überwiegend um gemeinnützige Vereine handelt, dann dringend finanzielle Unterstützung durch EU, Bund und Länder, um die vorhandene Infrastruktur den neuen Anforderungen durch entsprechende Genehmigungen und zum Teil sehr kostenintensive Umrüstung und Sanierung anzupassen. Ein einfacher Wechsel von bleihaltiger auf bleifreie Munition ist nicht möglich.

### Forderungen des DSB für den Erhalt des Schießsports in Deutschland

Zum Schutz des anerkannten immateriellen Kulturerbes „Schützenwesen in Deutschland“, für den Fortbestand der schießsporttreibenden Vereine, für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in internationalen Schießsportwettkämpfen fordern wir deshalb:

- Ausschluss aller behördlich genehmigter „Outdoor“-Schießstände von den geplanten Beschränkungen, die gemäß den nationalen rechtlichen Vorgaben (genehmigte Anlagen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden und über ein Geschossfangsystem verfügen, das ein Auffangen und Recyclen bzw. fachgerechtes Entsorgen des Geschossbleis ermöglicht) operieren; insbesondere Wegfall der geplanten Beschränkungen für Schrot-Schießstände (90% Recycling-Vorgabe, Lizenzierungsverfahren für die Erlaubnis zur Nutzung bleihaltiger Schrotmunition)
- Dauerhafter Ausschluss des „Indoor-Schießsports“ von den geplanten Beschränkungen
- Weitreichende finanzielle Unterstützung für die Erforschung und Erprobung geeigneter alternativer Geschossmaterialien zur Wahrung des Kerns des Schießsports als Präzisionssportart
- Weitreichende finanzielle Unterstützung seitens der EU, des Bundes und der Länder für die teilweise nötig werdende Umrüstung der bestehenden Schießstandinfrastruktur, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Bodensanierungen und der Schließung sicherheitsrelevanter Lücken sowohl auf Schrot- als auch auf Einzelgeschoss-Schießständen
- Längere Übergangszeiträume
- finanzielle Kompensation für künftig nicht mehr verwendbare Waffentypen und nicht mehr verwend- und verkaufbare Bleimunition zu Marktpreisen

Der Deutsche Schützenbund zählt auf Ihre Unterstützung in dieser für den Schießsport in Deutschland zukunftsweisenden Angelegenheit und steht für Fragen und einen weitergehenden Austausch gerne zur Verfügung.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Wiesbaden, 10.01.2024



**Deutscher Bundestag**  
**20. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)357 neu**

Drucksache 20/[...]

[Datum]

## Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/9148(neu) –

### Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache **20/9148(neu)** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 3 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf-, oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Vertraulichkeit für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät

sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet über die Weitergabe der Informationen über die Identität der eingebenden Person.“

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingesendet haben, Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten im Einzelfall oder Dritte anhören, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.“

b) Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nur im Einvernehmen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.

4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Erteilung einer Genehmigung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes, als Zeugin oder Zeugen auszusagen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „der Fraktionen“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Fraktionen“ ersetzt.

b. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Zur Polizeibeauftragten oder zum Polizeibeauftragten ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die oder der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und bei ihrer oder seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Die oder der Polizeibeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.“
  - c. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „die Mehrheit“ durch die Worte „mindestens zwei Drittel“ ersetzt.
  - d. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.“
  - e. Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „B6“ durch die Angabe „B9“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Worte: „für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt“ eingefügt.

## Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Es sind Gründe denkbar, wegen derer eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes verzögert erfolgen kann. Eingabeberechtigten Personen könnte erst im Zusammenhang mit anderen Fällen oder späterer Berichterstattung die Bedeutung eines Sachverhalts gewahr werden. Die bisher vorgesehene Frist von drei Monaten wird deshalb auf sechs Monate verlängert. Die Information auch über länger als drei Monate zurückliegende Sachverhalte kann für das Aufdecken struktureller Mängel oder Fehlentwicklungen wichtig sein. Die Begrenzung der Frist auf sechs Monate gewährleistet, dass sich der Polizeibeauftragte vorrangig mit aktuellen Fällen befasst.

Zu Buchstabe b):

In Absatz 6 wurden sprachliche Anpassungen entsprechend den Regelungen im Hinweisgeberschutzgesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe c):

In Absatz 7 wurde der Verweis auf Absatz 1 des § 9 Hinweisgeberschutzgesetz klargestellt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll die Befugnis haben, nicht nur die eingebenden Personen oder Betroffene von vorgebrachtem Fehlverhalten, sondern auch weitere Personen wie z. B. Zeugen anzuhören. Dies ist vielfach auch im Landesrecht entsprechend geregelt (§ 16 Absatz 2 BürgBG BE; § 7 Absatz 3 BremPolBAufG; § 15 Absatz 5 PetBüG M-V; § 16 Absatz 4 Satz 3 BüPolBG SH). Eine Einbindung vielfältiger Perspektiven auf die Arbeit der Polizeibehörden des Bundes kann das Vertrauen in die oder den Polizeibeauftragten des Bundes stärken. Deshalb wird der Kreis der Personen, die angehört werden können, um Dritte erweitert.

Zu Buchstabe b):

Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht nach § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 dürfen nach § 4 Absatz 6 der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur aus zwingenden, dazulegenden Geheimhaltungsgründen verweigert werden., Für die Polizei beim Deutschen Bundestag wird diese Entscheidung nach § 4 Absatz 6 Nummer 2 auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen. Dies entspricht der Entscheidungsebene in § 4 Absatz 6 Nummer 1, wonach die Entscheidung auf Ebene der Bundesministerin oder des Bundesministers getroffen wird. Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus. Die Präsidentin oder der Präsident ist als Inhaberin oder Inhaber der Polizeigewalt zugleich Leiterin bzw. Leiter der Polizei beim Deutschen Bundestag.

Zu Nummer 3:

Durch die Ersetzung der Wörter „nur im Einvernehmen“ durch die Wörter „im Benehmen“ soll klargestellt werden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auch dann eine Sachverhaltsaufklärung durchführen können soll, wenn sich ein Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht herstellen lässt. Der Staatsanwaltschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Zudem obliegt es nach Satz 1 weiterhin der Einschätzung der das Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle, ob der jeweilige Ermittlungserfolg als gefährdet zu betrachten ist.

Zu Nummer 4:

Es wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages über die Erteilung einer Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet, da sie oder er das Hausrecht und die Polizeigewalt im Deutschen Bundestag ausübt.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es wird klargestellt, dass die Fraktionen des Bundestages nicht einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen müssen, sondern dass mindestens einer einzelnen Fraktion oder auch mehreren Fraktionen gemeinsam ein Vorschlagsrecht zusteht.

Zu Buchstabe b):

Die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht werden ergänzt, da diese bisher nicht vorgesehen waren.

Zu Buchstabe c):

Aus der Änderung unter Buchstabe b) ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen betreffend die Nummerierung der Absätze.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b):

Statt im Gesetz die Eidesformel auszuformulieren, wird auf die entsprechende Formel im Grundgesetz verwiesen.

Zu Buchstabe c):

Es wird klargestellt, dass zur Abwahl der oder des Polizeibeauftragten eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages benötigt wird.

Zu Buchstabe d):

Der bisherige Absatz 5 Satz 2 wird in Absatz 4 nach Satz 2 angefügt.

Zu Buchstabe d):

Satz 1 kann ersatzlos entfallen, da der materielle Regelungsgehalt in Absatz 4 Satz 3 neu enthalten ist.

Zu Nummer 7:

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes soll ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe B9 erhalten.

Zu Nummer 8:

Diese Anpassung entspricht der Regelung im Bundesministergesetz (§ 6 b Absatz 1 Satz 1).